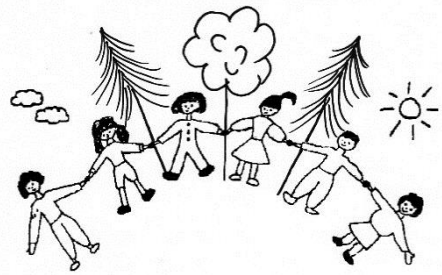


Elterninitiative Kindergarten e. V.
Vorstand
Auf der Höh 36
24363 Holtsee
04357-999972



Satzung für den Kindergarten Holtsee

Für die Aufnahme und den Besuch des Kindergartens in der Gemeinde Holtsee gilt nachstehende Satzung:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Elterninitiative Kindergarten e.V. betreibt den Kindergarten in Holtsee als öffentliche Einrichtung im Auftrag der Gemeinde Holtsee.
- 1.2. Der Elterninitiative obliegt als Träger in Abstimmung mit dem Beirat und unter Einbeziehung des Betriebsvertrages mit der Gemeinde Holtsee alle pädagogischen, rechtlichen, personellen und verwaltungstechnischen Aufgaben, es sei denn, diese Satzung enthält ausdrücklich eine andere Bestimmung.
- 1.3. Die Arbeit des Kindergartens geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf Grundlage der Konzeption des Kindergartens Holtsee, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) und der damit verbundenen Verordnungen.
- 1.4. Der Kindergarten dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern.

2. Anmeldung und Aufnahme

- 2.1. In den Kindergarten Holtsee werden im Rahmen der verfügbaren Plätze grundsätzlich alle Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aus dem Gebiet der Gemeinde Holtsee und darüber hinaus bei freien Kapazitäten aus anderen Gemeinden aufgenommen. Dabei sind die Gemeinden mit denen die Gemeinde Holtsee einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, bevorzugt zu berücksichtigen.
- 2.2. Für die Vergabe der Kindergartenplätze in der Waldgruppe wird festgelegt, dass 12 Plätze vorrangig an Holtseer Kinder nach den unten stehenden Vergabekriterien zu vergeben sind. Die verbleibenden Plätze können dann auch an Kinder außerhalb Holtsees vergeben werden. Hierzu wird auch auf den Kooperationsvertrag gemäß 2.1 verwiesen.
- 2.3. Aufnahmeanträge sind in Schriftform einzureichen und von allen Erziehungsberechtigten/Vormund zu unterzeichnen. Eine Platzvergabe kann ausschließlich im Rahmen der vorliegenden Betriebserlaubnis/Kapazitäten erfolgen.
- 2.4. Anträge, denen nicht entsprochen werden können, werden auf die Warteliste gesetzt, die von der Kindergartenleitung geführt wird. Von der Warteliste werden Kinder nach der Reihenfolge des Alters und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Einzelfalles abgerufen.
- 2.5. Die Vergabe der Kindergartenplätze erfolgt grundsätzlich nach folgender Priorisierung:
 1. Wohnort
 2. Dringlichkeit des Einzelfalles
 3. Soziale Gesichtspunkte

4. Geschwisterkind
5. Alter
6. Anmeldedatum (grundsätzlich gilt die Frist bis zum 28.02., s. 2.7 und 5.1!)
7. Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme

Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt durch den Kindergartenleiter. Der Vorstand behält sich vor, bei der Vergabe von Kindergartenplätzen zu entscheiden.

- 2.6. Die Vergabe von Plätzen, die über die in der Betriebserlaubnis zugelassene Anzahl hinausgehen, kann auf Antrag beim Vorstand der Elterninitiative und in Abstimmung mit dem Beirat erfolgen. In diesem Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde (Kreisjugendamt) die zuständige Genehmigungsbehörde.
- 2.7. Aufnahmeanträge für das kommende Kindergartenjahr sind bis zum 28.02. des jeweiligen Jahres einzureichen.
- 2.8. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt grundsätzlich zum 01. oder 16. eines Monats.
- 2.9. Kinder, deren Hauptwohnsitz sich nicht in der Gemeinde Holtsee oder in Gemeinden mit denen die Gemeinde Holtsee einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, befindet, werden nur aufgenommen, wenn eine uneingeschränkte Kostenausgleichserklärung der Wohngemeinde gemäß § 25 a KiTaG für den Defizitausgleich für den Kindergarten Holtsee über die Dauer der Kindergartenbetreuung vorliegt. Die Vorlage hat dabei vor Aufnahme des Kindes in den Kindergarten zu erfolgen.
- 2.10. Eine Abmeldung für die Betreuung eines Kindes für die erweiterten Betreuungszeiten ist ausschließlich bis zum 5. eines Monats zum jeweiligen Monatsende möglich. Der Wechsel von den regulären auf die erweiterten Betreuungszeiten soll grundsätzlich so schnell wie organisatorisch machbar, ermöglicht werden. Die Erziehungsberechtigten/der Vormund müssen/muss den Wechsel mindestens eine Woche vor Beginn des nächsten Monats schriftlich mitteilen, damit der Wechsel zum 01. oder 16. des darauf folgenden Monats erfolgen kann.

Gesundheitsvorsorge

- 3.1. Die aufzunehmenden Kinder müssen die „ärztliche Bescheinigung für die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen (§ 1 (1) Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung - KiTaVO)“ vorlegen, welches bei der Aufnahme nicht älter als 2 Wochen sein darf.
- 3.2. Bei meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten muss die Kindergartenleitung das Gesundheitsamt informieren. Das Kind darf die Einrichtung erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung besuchen.
- 3.3. Eine Verabreichung von Medikamenten vom Personal an die betreuten Kinder ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nur medizinisch unvermeidliche und organisatorisch nicht auch durch die Erziehungsberechtigten/den Vormund durchführbare Medikamentengaben sind mit Zustimmung der Kindergartenleitung und der unterwiesenen pädagogischen Fachkraft in der Einrichtung möglich. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

4. Ausschluss vom Besuch des Kindergartens

- 4.1. Der Besuch des Kindergartens ist pädagogisch nur sinnvoll, wenn ein Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Bei unentschuldigtem Fernbleiben (ab 2 Wochen) kann der Kindergartenplatz anderweitig vergeben werden; die Eltern werden zuvor benachrichtigt. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme des auf diese Weise ausgeschlossenen Kindes besteht nicht. Die satzungsmäßigen Zahlungsverpflichtungen werden davon nicht berührt.
- 4.2. Aus wichtigem Anlass oder bei Nichtzahlung der Beiträge können Kinder ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses ist der Beitrag noch bis zum Monatsende zu zahlen. Die Eltern werden über den Ausschluss schriftlich informiert.

- 4.3. In allen Fällen nach Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2 entscheidet der Beirat.
- 4.4. Sofern ein Kind nachdem es gemäß Ziff. 4.1 oder 4.2 ausgeschlossen wurde und die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme vorliegen sollten, erfolgt die Vergabe nach den Kriterien der Ziff. 2. Einen Anspruch auf den bis zum Ausschluss wahrgenommenen Kindergartenplatz gibt es nicht.

5. Öffnungszeiten

- 5.1. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils zu Anfang des Schuljahres und endet spätestens mit Sommerferienende des darauffolgenden Jahres.
- 5.2. Die Betreuungszeit wird den Erziehungsberechtigten/dem Vormund mit dem Bescheid über die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten mitgeteilt. Die Annahme des Kindergartenplatzes ist schriftlich durch die Erziehungsberechtigten/Vormund zu bestätigen.
- 5.3. In den Sommerferien wird der Kindergarten für 2 Wochen durchgehend geschlossen. Dies sind in der Regel die dritte und vierte Ferienwoche.
- 5.4. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt der Kindergarten geschlossen.
- 5.5. Einmal jährlich findet eine gemeinsame Fortbildung der Erzieherinnen statt. In dieser Zeit bleibt der Kindergarten max. für einen Tag geschlossen. Die Eltern werden über diesen Termin rechtzeitig vorab in Kenntnis gesetzt.
- 5.6. Für die übrigen Ferienzeiten teilen die Eltern auf Anfrage seitens der Kindergartenleitung schriftlich mit, ob ihre Kinder während dieser Zeit den Kindergarten besuchen werden.

6. Aufsicht und Verantwortung

- 6.1. Für das Hinbringen zum Kindergarten und für das Abholen des Kindes vom Kindergarten sind allein die Erziehungsberechtigten/der Vormund bzw. der/die Abholberechtigte verantwortlich; abholende Personen müssen schriftlich benannt werden.
- 6.2. Die Mitarbeiter/innen des Kindergartens übernehmen das Kind in den Räumen des Kindergartens bzw. am Bauwagen und übergeben es am Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten/des Vormunds bzw. dem/der Abholberechtigten.
- 6.3. Während des Aufenthaltes im Kindergarten, bei gemeinsamen Ausflügen, sonstigen Veranstaltungen sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Kindergarten besteht für die Kinder gesetzlicher Versicherungsschutz.

7. Werbung und Produktverkauf

- 7.1. Es ist nicht gestattet, Waren/Produkte gleich welcher Art im Kindergarten anzubieten oder zu verkaufen. Angebote oder Reklame dürfen allenfalls von der Kindergartenleitung gesammelt werden. Der Kindergartenleiter entscheidet über den jeweiligen Aushang bzw. der Bereitstellung der Reklame.

8. Abmeldung

- 8.1. Eine Abmeldung ist nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich (siehe 5.1.). Die Abmeldung muss bis spätestens zum 31. Mai des Kindergartenjahres in dem das Betreuungsverhältnis beendet werden soll, vorliegen und ist über die Kindergartenleitung an den Vorstand der Elterninitiative zu richten.
Für Schulanfänger endet das Betreuungsjahr mit Beginn der 2-wöchigen Schließzeit in den Sommerferien des Kindergartenjahres. Fällt der Beginn der Schließzeit in die Zeit vom 01. bis einschl. 15. des Monats und soll eine Betreuung nach der Schließzeit nicht weiter erfolgen, ist für diesen Monat nur der hälftige Beitrag zu zahlen.

- 8.2. In besonderen Fällen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde Holtsee) kann eine Kündigung zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erfolgen. Diese ist schriftlich über die Kindergartenleitung an den Vorstand der Elterninitiative zu richten.

9. Elternvertretung

- 9.1. Die Erziehungsberechtigten/der Vormund der Kinder, die den Kindergarten Holtsee besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten des Kindergartens entsprechend § 17 Abs. 1 des KiTaG zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten/der Vormund bilden die Elternversammlung.
- 9.2. Die Elternversammlung wählt in den jeweiligen Gruppen zwischen dem 1. August und dem 15. September eines jeden Jahres eine Elternvertretung mit mindestens einer Sprecherin oder einem Sprecher.
- 9.3. Die Elternvertretung nimmt die Aufgaben gemäß § 17 Abs. 4 KiTaG wahr.

10. Beirat

- 10.1. Der Beirat wird aus jeweils 2 stimmberechtigten Vertretern der Gemeinde Holtsee, des Vorstandes der Elterninitiative, der Elternvertretung und der pädagogischen Kräfte gebildet.
- 10.2. Der Vorsitz beruft bei Bedarf, mindestens jedoch einmal halbjährlich, eine ordentliche Sitzung des Beirates ein.
- 10.3. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen.
- 10.4. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen des Kindergartens mit, die gemäß § 18 KiTaG geregelt sind.

11. Beiträge, Sozialstaffel

- 11.1. Zur teilweisen Deckung der Kosten des Kindergartens werden Beiträge für die Betreuung erhoben.
- 11.2. Die Höhe der Beiträge wird nach Beratung im Beirat und des Kindergartenfinanzausschusses durch den Vorstand der Elterninitiative festgelegt.
- 11.3. Eine Sozialstaffel wird nach den gesetzlichen Regelungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde angewendet. Die Anträge hierfür sind an das Amt Hüttener Berge zu stellen. Antragsformulare sind auch im Kindergarten Holtsee erhältlich.

12. Entstehung und Fälligkeit des Beitrages

- 12.1. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten und erlischt mit seinem Ausscheiden.
- 12.2. Die Beitragspflicht entsteht am 01. eines jeden Monats. Die Beiträge sind im Voraus bis zum 15. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto der Elterninitiative zu zahlen.
- 12.3. Für Kinder, die bis einschließlich 15. eines Monats in den Kindergarten aufgenommen werden, ist der volle Monatsbeitrag, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.
- 12.4. Die Beiträge für die Betreuung im Kindergarten sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann oder der Kindergarten aus wichtigen Gründen geschlossen wird.
- 12.5. Werden Beiträge verspätet gezahlt oder entstehen durch das Ablehnen einer Lastschrift

zusätzliche Kosten, so sind diese durch den Beitragsschuldner zu tragen.

13. Beitragsschuldner

13.1. Zur Zahlung des Beitrages ist verpflichtet

- der Erziehungsberechtigte/Vormund, der das Kind angemeldet hat,
- der andere Erziehungsberechtigte/Vormund, wenn er neben dem anmeldenden Erziehungsberechtigte/Vormund Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,

13.2. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

14. Datenverarbeitung

14.1. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, werden Daten gespeichert und betriebsintern genutzt. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person möglich.

15. Inkrafttreten

15.1. Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Holtsee, 21.11.2016

Steffen Rietz
(1. Vorsitzender)

Elena Grieper
(2. Vorsitzende)